



Benutzungsordnung

von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts

Auf Grund § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 511) in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 29. März 2019 mit der Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Juni 2019 von Dataport die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Grundlagen des Benutzungsverhältnisses

(1) Mit dieser Benutzungsordnung werden die grundlegenden Rahmenbedingungen für ein Benutzungsverhältnis (Auftrag) zwischen dem Benutzer (Auftraggeber) und Dataport festgelegt. Von ihr darf abgewichen werden, wenn und soweit dies in den folgenden Bestimmungen für zulässig erklärt und in dem abzuschließenden Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Nicht zu den Benutzern gehören IT-Dienstleister, für die Dataport im Rahmen einer Kooperation Leistungen erbringt.

(2) Die Benutzungsordnung wird durch Allgemeine Vertragsbedingungen ergänzt, die weitere rechtliche Rahmenbedingungen regeln.

(3) Daneben finden die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT- Leistungen (EVB-IT) Anwendung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Dataport kann für einzelne Leistungen und Entgelte (Leistungsentgelte) unter Konsultation des Kooperationsrates einen Servicekatalog aufstellen. Es gelten die dortigen Leistungsentgelte, soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach dem Vertrag und ggf. den Vertragsanlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den Service-Level-Agreements.

(5) Dataport ist berechtigt, die Art der Leistungserbringung auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die bisherige Leistungserbringung aufgrund tatsächlicher Gründe unmöglich geworden ist oder zu einer Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung führen würde und dies keine für den Auftraggeber nachteiligen Auswirkungen auf

den Inhalt der Leistungen hat. Der Auftraggeber ist rechtzeitig über die Änderung der Leistungserbringung und die Umstände, welche dazu geführt haben, zu informieren.

(6) Dataport ist grundsätzlich berechtigt, die in dem Servicekatalog aufgeführten Leistungsentgelte auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Anpassung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Eine Änderung ist dem Auftraggeber nach vorheriger Konsultation des Kundenbeirates spätestens neun Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform unter Angabe des Anlasses, der Voraussetzungen und des Umfangs anzukündigen. Die Frist zwischen Konsultation und Ankündigung soll mindestens drei Monate betragen.

Sofern zwingende Gründe, wie beispielsweise Tarifierungsanpassungen oder Preissteigerungen am Weltmarkt mit Auswirkungen auf Produkte des Dataport-Leistungsportfolios, eine außerplanmäßige Anpassung erfordern, ist dies nach vorheriger Konsultation des Kundenbeirates spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend der Regelung in Satz 3 anzukündigen. Die Frist zwischen der Konsultation und der Ankündigung sollte hier mindestens einen Monat betragen.

Besteht ein berechtigtes Interesse, Verträge von besonderer Bedeutung einem abweichenden Anpassungsmechanismus zu unterwerfen, ist dies durch Beschluss des Vorstandes möglich.

(7) Erfolgen Anpassungen im Sinne des Absatzes 6 zu Ungunsten des Auftraggebers, kann dieser innerhalb eines Monats nach Zugang der Ankündigung widersprechen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb eines weiteren Monats zum Ablauf des darauffolgenden Monats schriftlich zu kündigen. Unterbleibt die Kündigung, gilt die Zustimmung als erteilt. Dataport weist den Auftraggeber in der Ankündigung auf das Sonderkündigungsrecht und die Zustimmungsfiktion bei Ausbleiben der Kündigung hin.

Auftraggeber und Dataport verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses entsprechend des § 4 Absatz 4 der Benutzungsordnung.

§ 2 Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 121 bis 129 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) begründet.

(2) Das Benutzungsverhältnis mit Privaten richtet sich nach den Regeln des Privatrechts.

(3) Verträge sollen in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein.

(4) Angebote von Dataport verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot eine andere Frist genannt. Angebote gelten mit dem dritten Tag nach Absendung als zugegangen, es sei denn, dass sie nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind.

§ 3 Gegenstand und Umfang des Benutzungsverhältnisses

(1) Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind grundsätzlich:

- a. diese Benutzungsordnung,
- b. der Servicekatalog in der jeweils geltenden Fassung,
- c. das Vertragsdokument ohne die unter in den Buchstaben d. bis h. genannten Dokumente,
- d. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
- e. die jeweiligen Vertragsanlagen,
- f. die jeweils verwendeten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- g. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung und
- h. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten diese Regelungen in der vorgenannten Reihenfolge. Ein Widerspruch ist nur bei inhaltlichen Abweichungen, nicht aber bei Fehlen einer Regelung in einem vorrangigen Dokument gegeben.

(3) Die zwischen dem Auftraggeber und Dataport abzuschließenden Vertragsdokumente i.S.v. Absatz 1 sollen einem einheitlich bei Dataport zu verwendenden Muster entsprechen, welches sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Benutzungsverhältnisses an den aktuell veröffentlichten Mustern des Bundes orientiert.

(4) Abweichende Vereinbarungen sind in den Fällen des § 1 Absätze 3 und 4, § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 2, § 7 Absätze 1 und 2 zulässig.

(5) Im Fall eines drohenden oder bereits eingetretenen Angriffs auf die IT-Infrastruktur, insbesondere durch Verwendung von Schadsoftware, können Maßnahmen der IT-Sicherheit Vorrang vor den in Absatz 1 eingegangenen Verpflichtungen haben.

Nach Konsultation des Kundenbeirats ist Dataport berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbekämpfung durchzuführen, auch wenn damit ein Unterschreiten der eingegangenen Leistungsverpflichtungen verbunden ist.

Kann in einem akuten Fall eine Konsultation nicht in einem vom Dataport- Sicherheitsmanagement für vertretbar gehaltenen Zeitraum erfolgen, ist Dataport autorisiert, die notwendigen Maßnahmen ohne weitere Abstimmung zu ergreifen. Hierüber informiert Dataport den Auftraggeber unverzüglich.

Dem Auftraggeber stehen insoweit keine Ansprüche auf Minderung des Leistungsentgelts

zu, es sei denn, dass Dataport die notwendigen Maßnahmen im Vorfeld des Angriffs sowie danach zu seiner Abwehr nicht pflichtgemäß ergriffen hat.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Aufträge über wiederkehrende oder dauernde Leistungen können sowohl von dem Auftraggeber als auch von Dataport mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB), der elektronischen Form (§ 126a BGB) oder der Textform (§ 126b BGB).

(3) Dataport unterstützt den Auftraggeber auch nach der Beendigung des Vertrages – sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder Aufhebungsvertrag – für einen angemessenen Zeitraum, um den Wechsel zu einem anderen Dienstleister zu ermöglichen oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen künftig mit eigenen Mitteln zu erbringen.

Die Unterstützung des Auftraggebers umfasst insbesondere die Aushändigung von Unterlagen und die übergangsweise Erbringung der Leistungen über das Vertragsende hinaus, soweit dies erforderlich ist. Einzelheiten wie Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des Leistungsentgelts sind vertraglich zu regeln. Im Falle der Abwicklung des Vertrages gemäß § 1 Absatz 7 der Benutzungsverordnung sind die angepassten Leistungsentgelte zugrunde zu legen.

§ 5 Nutzungsrechte an Software und verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(1) Die von Dataport überlassene Software (Programme, Programm-Module, Tools, etc.) und sonstige verkörperten Dienstleistungsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 69 a ff. Urheberrechtsgesetz).

(2) Dataport räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages gelieferte Software und sonstige verkörperten Dienstleistungsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, sofern sich nicht aus Absatz 3 oder den vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

(3) Bei Standardsoftware anderer Hersteller gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Lizenzbedingungen und Produktbenutzungsrechte des Softwareherstellers oder Zulieferers von Dataport.

Detaillierte Informationen sind unter www.dataport.de einzusehen.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers, gegenseitige Information und Unterstützung

Der Auftraggeber unterstützt Dataport bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im

erforderlichen Umfang und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

Näheres ist gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

§ 7 Leistungsentgelt

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Leistungsentgelt (Preise und ggf. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Auslagen für den Versand) bei einmaligen Leistungen die Vergütung für die gesamte Leistung, bei wiederkehrenden Leistungen die Vergütung für den Verarbeitungszeitraum, bei dauernden Leistungen die Vergütung für einen Verarbeitungsmonat.
- (2) Das Leistungsentgelt wird dem Auftraggeber mit dem Angebot mitgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Dataport stellt die Leistungen nach deren Fertigstellung in Rechnung. Erstreckt sich eine Leistung über einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann Dataport Zwischenrechnungen erstellen. Dataport ist berechtigt, bei umfangreichen Aufträgen Abschläge auf Leistungsentgelte zu erheben.
- (4) Das Leistungsentgelt ist nach Erhalt der Rechnung binnen einer Frist von zwei Wochen und ohne Abzug zu begleichen.
- (5) Wird die Rechnung nicht bis zum 30. Tag nach dem Rechnungsdatum beglichen, werden ab dem 31. Tag Verzugszinsen erhoben, deren Höhe sich nach der Bestimmung des § 238 der Abgabenordnung richtet. Der tägliche Zins beträgt ein Dreihundertsechzigstel des jährlichen Zinses.
- (6) Ansprüche von Dataport auf das Leistungsentgelt verjähren nach drei Jahren. Die Vorschriften der §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien pro Vertrag ist, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf insgesamt 10 % des Leistungsentgeltes (§ 7) beschränkt. Bei Verträgen über wiederkehrende und dauernde Leistungen wird das jährliche Leistungsentgelt zu Grunde gelegt; ist die Laufzeit oder Mindestlaufzeit kürzer, so ist das auf diesen Zeitraum entfallende Leistungsentgelt maßgeblich. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt für die zu diesem Zeitpunkt noch laufenden, nicht vollständig erfüllten sowie für alle danach abgeschlossenen Verträge. Sie wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Benutzungsordnung vom 16. Januar 2004, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 13. Dezember 2013, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Altenholz, den 20. Juni 2019

Dataport
Dr. J o h a n n B i z e r
Vorsitzender des Vorstandes